



Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus

(Stand: 1. März 2021)

I. Eigen- und Fremdkapital sowie Bürgschaften

1. November- und Dezemberhilfe

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die 16 Länder am 28. Oktober 2020, am 25. November 2020 und am 2. Dezember 2020 zielgerichtete, zeitlich befristete Maßnahmen beschlossen, um die Infektionswelle zu brechen und die Ausbreitung des Virus zu kontrollieren. Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von diesen Beschlüssen betroffen sind, erhalten eine außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe). Sie wird als einmaliger Zuschuss für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020 gezahlt. Zu beachten sind dabei die beihilferechtlichen Grenzen, die in den FAQ unter über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de eingesehen werden können.

Anträge für die Novemberhilfe können seit dem 25. November 2020 gestellt werden. Seit dem 12. Januar erfolgen die regulären Auszahlungen durch die Länder. **Antragstellungen für die Dezemberhilfe** sind seit 22. Dezember 2020 möglich. Seit dem 1. Februar erfolgen die regulären Auszahlungen durch die Länder. Die Anträge für die November- und Dezemberhilfe können bis 30. April 2021 gestellt werden.

Anträge für die erweiterte November- und Dezemberhilfe für Hilfen über 2 Millionen Euro können seit dem 27. Februar gestellt werden. Dabei können die Unternehmen wählen, auf welchen Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen, um die bestehenden Förderspielräume bestmöglich für ihre jeweilige unternehmerische Situation zu nutzen. Auch **Änderungsanträge** sind jetzt möglich.

Antragsberechtigt sind:

- **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

- **Indirekt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- Alle Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der vorgenannten Beschlüsse einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.
- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.
- **Verbundene Unternehmen** sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

Förderhöhe

Die November- und Dezemberhilfe umfasst Zuschüsse in Höhe der folgenden Vergleichsumsätze:

- bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 pro Woche der Schließungen (abhängig von der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld und anderen Corona-Hilfen im gleichen Bezugszeitraum sowie dem Vorliegen der beihilferechtlichen Voraussetzungen),
- für Soloselbständige: alternativ durchschnittlicher Monatsumsatz im Jahre 2019,
- für Existenzgründer: Monatsumsatz im Oktober 2020 oder monatlicher Durchschnittsumsatz seit Gründung für Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 bzw. nach dem 30. November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- Bei verbundenen Unternehmen werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen erstattet.

Antragstellung

Der Antrag kann über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de von einer Steuerberaterin, einem Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüferin, einem Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Mit Entscheidung vom 9. Dezember 2020 von Bund und Ländern wurde die Abschlagszahlung auf bis zu 50.000 Euro (bzw. maximal 50 Prozent der Fördersumme) erhöht. Der Abschlag wird automatisch gewährt.

Soloselbständige können den Antrag bis zu einer Förderhöhe von 5.000 Euro selbst stellen, sofern sie noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Sie erhalten die Novemberhilfe in der beantragten Höhe. Für den Direktantrag ist eine ELSTER-Zertifizierung erforderlich. Die Antragsbearbeitung erfolgt über die Überbrückungshilfe-Plattform, die Antragsbearbeitung und Bewilligung wird durch die Länder vorgenommen.

2. Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Frage kommt.

Förderhöhe

Die Höhe der Neustarthilfe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal jedoch 7.500 Euro.

Kurzfristig beschäftigte Darstellende Künstlerinnen und Künstler sowie unständig Beschäftigte aller Branchen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Neustarthilfe beantragen. D.h. auch „freie“, nicht fest angestellte Schauspielerinnen und Schauspieler und vergleichbare Beschäftigte können durch die Neustarthilfe Unterstützung erhalten.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die:

- ihre selbstständige Tätigkeit als Freiberufler/in oder Gewerbetreibende/r im Haupterwerb ausüben,
- weniger als eine/n Vollzeit-Angestellte/n beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben oder geltend machen und
- ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausbezahlt. **Soloselbstständige können die Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsatzeinbußen von über 60 % im Vergleich zum Referenzumsatz zu verzeichnen haben.** Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe ist steuerbar, wird jedoch nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Antragstellung

Soloselbstständige können ihren Antrag auf Neustarthilfe direkt auf direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen. Anträge können einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

Eine Antragstellung für Kapitalgesellschaften oder die Berücksichtigung von anteiligen Umsätzen mit Personengesellschaften ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Weiterführende Informationen (u.a. FAQ) sind unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/faq-neustarthilfe> abrufbar.

3. Corona-Überbrückungshilfe II für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe I (Fördermonate Juni bis August 2020) endete am 9. Oktober 2020. Es können keine Anträge mehr gestellt werden.

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Antragsfristen: Erstanträge für die Überbrückungshilfe II können bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Seit 24. Februar 2021 können diejenigen Unternehmen, deren Erstanträge bereits mindestens teilweise bewilligt wurden, Änderungsanträge für eine Erhöhung des Förderbetrags oder eine Änderung ihrer Kontoverbindung stellen. Änderungsanträge können bis zum 31. Mai 2021 gestellt werden.

Antragsberechtigt für die anteiligen Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten sind Unternehmen, Organisationen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sowie auch betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).

Die wichtigsten Elemente der Überbrückungshilfe II sind:

Antragsvoraussetzung: Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, weil sie in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 nicht mehr als eines der folgenden Kriterien überschreiten:

- 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
- 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder
- 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

und mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

und zusätzlich einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat aufweisen.

Zuschuss: Sind diese Zugangskriterien erfüllt, erhalten Antragsberechtigte eine monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:

- bis zu 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch im Fördermonat
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent im Fördermonat

- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent im Fördermonat

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat.

Andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck im gleichen Bezugszeitraum werden angerechnet. Zu beachten sind außerdem die beihilferechtlichen Grenzen, die in den FAQ unter über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de eingesehen werden können. Bei der Schlussabrechnung sind Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen.

Weiterführende Informationen (u.a. FAQ) erhalten Sie auf der Antragsplattform: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>.

4. Corona-Überbrückungshilfe III für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Überbrückungshilfe III hat den Programmzeitraum von November 2020 bis Ende Juni 2021. **Anträge** können seit 10. Februar 2021 gestellt werden. Seit dem 12. Februar zahlt der Bund Abschlagszahlungen mit Beträgen bis zu 400.000 Euro und seit dem 26. Februar mit Beträgen bis zu 800.000 Euro. Die reguläre Auszahlung wird durch die Bundesländer im März erfolgen. Die wichtigsten Elemente der Überbrückungshilfe III sind:

Antragsvoraussetzungen: Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro im Jahr 2020 können die Überbrückungshilfe III für einen Monat von November 2020 bis Juni 2021 beantragen, wenn sie in diesem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Förderhöhe: Die maximale Förderung beträgt 1,5 Mio. Euro pro Monat. Für verbundene Unternehmen 3 Mio. Euro pro Monat, jeweils im Rahmen der Höchstgrenzen der EU-Beihilferegeln.

Zuschuss bleibt unverändert:

- bis zu 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch im Fördermonat;
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent im Fördermonat;
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent im Fördermonat.

Andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck im gleichen Bezugszeitraum werden angerechnet. Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtlichen Voraussetzungen. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

Für Unternehmen der Reisebranche, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Pyrotechnik, des Einzelhandels sowie für Hersteller (auch Brauereien) und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau gelten zusätzlich zu den förderfähigen betrieblichen Fixkosten gemäß Fixkostenkatalog zusätzliche Sonderregelungen.

Weiterführende Informationen (u.a. FAQ) erhalten Sie auf der Antragsplattform:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>.

5. Kredite

a. „[KfW-Sonderprogramm 2020](#)“

Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht bis zum 30. Juni 2021 zur Verfügung. Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie hatte die Bundesregierung das Programm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, verlängert. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen in zwei Varianten offen: für junge Unternehmen bis zu fünf Jahren als ERP-Gründerkredit Universell und für ältere Unternehmen über fünf Jahre als KfW-Unternehmerkredit. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu zehn Millionen Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Des Weiteren hat die KfW ihre Prozesse und Verfahren noch einmal beschleunigt und vereinfacht.

Konkret bedeutet dies:

- **Erleichterter Zugang** zu günstigen Krediten für Unternehmen jeder Größenordnung und der freien Berufe, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind,
- **Öffnung für gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung sowie für freie Berufe**
- **beschleunigte Abwicklung:** Bei Krediten unter 3 Mio. Euro übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Mio. Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.
- **Verbesserte Kreditbedingungen:**
 - stärkere Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte; max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro), bis 80% Haftungsfreistellung für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung (vorher 500 Mio. Euro)
 - Kredithöchstbetrag 100 Mio. Euro (höhere Kreditvolumina über Konsortialfinanzierung)
 - Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und beträgt zurzeit zwischen 1 und 1,46 Prozent p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 und 2,12 Prozent p.a. für größere Unternehmen.

Mitte April wurde die Laufzeit der Kredite auf bis zu sechs (statt bisher fünf) Jahre, für Kredite bis 800.000 Euro sogar bis zu zehn Jahre verlängert.

Daneben ermöglicht das Sonderprogramm große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW im Rahmen des **KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen**. Hier bietet die KfW Risikoübernahmen bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung an. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate.

Die Sonderprogramme richten sich an Unternehmen, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret bedeutet dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können.

b. „KfW-Schnellkredit 2020“

In Ergänzung zum KfW-Sonderprogramm können kleine und mittlere Unternehmen bis 30. Juni 2021 **Kredite für Betriebsmittel und Investitionen** (nicht aber Umschuldungen oder Kreditlinieninanspruchnahmen) i. H. v. maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 **bei 100-prozentiger Haftungsfreistellung** erhalten. Seit dem 9. November 2020 steht der KfW-Schnellkredit auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten zur Verfügung. Verbessert wurden auch die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite. Möglich ist ab dem 16. November 2020 nun auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Dies erleichtert die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen. Für das Kreditvolumen gelten folgende Grenzen:

- maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit über 50 Beschäftigten,
- maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und
- maximal 300.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten.

Die Kreditvergabe erfolgt (anders als beim KfW-Sonderprogramm) aufgrund vergangenheitsbezogener Daten. Die Hausbank prüft, ob das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war, den Umsatz, die Gewinnerzielung in der Summe der Jahre 2017–2019 oder im Jahr 2019 (sofern es bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen) und die Anzahl der Beschäftigten. Durch die 100-prozentige Haftungsfreistellung findet keine Risikoprüfung der Hausbank statt. Auch die KfW nimmt im Interesse einer **schnellen Kreditbewilligung** keine Risikoprüfung vor. Die Bestellung von Sicherheiten ist nicht zulässig.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz von derzeit 3 Prozent, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage final festgesetzt wird. Bei außerplanmäßigen Tilgungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben. Die Abruffrist nach Zusage beträgt einen Monat, auf eine Bereitstellungsprovision wird verzichtet. Der Kredit ist in zehn Jahren in gleichen Raten zurückzuzahlen. Es wird eine tilgungsfreie Zeit von bis zu zwei Jahren ermöglicht.

Wichtig: Der KfW-Schnellkredit kann grundsätzlich nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt oder kombiniert werden. Ausgenommen sind Unternehmen, welche im Jahr 2020 einen KfW-Unternehmerkredit oder einen ERP-Gründerkredit im Rahmen des KfW-Sonderprogramms aufgenommen haben. Diese können im Jahr 2021 einen Antrag im KfW-

Schnellkredit stellen, wobei eine Anrechnung der bereits gewährten Kredithöhe erfolgt und weitere Bedingungen zu beachten sind. Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist ebenfalls ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfe-, Überbrückungshilfeprogramme sowie der November- und Dezemberhilfe gewährt werden. Weiterführende Informationen können sie [hier](#) abrufen.

c. „KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen“

Kommunale und soziale Unternehmen können im Rahmen des KfW-eigenen [KfW-Investitionskredits Kommunale und Soziale Unternehmen \(IKU, 148\)](#) auch Betriebsmittel finanzieren. Die zunächst bis Jahresende 2020 befristete Betriebsmittelvariante wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Betriebsmittelfinanzierung kann ausschließlich für eine Laufzeit von vier Jahren beantragt werden. Bei Beantragung muss als Verwendungszweck „sonstige Maßnahmen: Gesundheit“ angegeben werden.

d. Verbesserte Rahmenbedingungen für Programme der [Landesförderbanken](#)

Die Europäische Kommission hat am 3. April 2020 die Ausweitung der Vergabe von niedrigverzinslichen Darlehen genehmigt. Deshalb können jetzt auch die Bundesländer flächendeckend Kreditprogramme aufsetzen, die dieselben guten Förderkonditionen des bereits genehmigten KfW-Sonderprogramms bieten und so Unternehmen schnell und zinsgünstig zu mehr Liquidität verhelfen.

e. [KfW-Sonderkreditprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“](#)

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 beschlossen, die Länder bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen. Hierfür legt der Bund ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren Eigenmitteln eine Haftungsfreistellung bis zu 100 Prozent zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. Von diesem Kreditprogramm können unter anderem Jugendherbergen, Familienferienstätten, Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung oder Träger der politischen Bildung Gebrauch machen. (Befristung 30. Juni 2021)

Die Antragstellung für Kredite erfolgt über Ihren Finanzierungspartner (z.B. Hausbank oder Sparkasse). KfW bietet unterstützt die digitale Suche nach einem Finanzierungspartner über <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>.

6. [Bürgschaften aufgestockt](#)

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können **Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen (Darlehen, Kontokorrent- und Avalrahmen oder Leasingfinanzierungen)** zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von **2,5 Mio. Euro** (vorher 1,25 Mio. Euro) werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet. Die Rückbürgschaften gegenüber den Bürgschaftsbanken wurden erhöht. Die Pro-

gramme sind **grundsätzlich branchenoffen** und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe und Solo-Selbständige können Unterstützung erhalten.

Für **kleinere Bürgschaften** bietet der Bund weitere Spielräume an, die die Prozesse beschleunigen sollen. Ob die Möglichkeiten genutzt werden, obliegt den Ländern:

- Der Bund hat den Bürgschaftsbanken eine **Eigenkompetenz** bei der Übernahme von Bürgschaften **unter 250.000 Euro** eingeräumt, um Entscheidungsprozesse auf drei Tage zu verkürzen. Dies wurde jetzt ausgeweitet auf Tilgungsaussetzungen, Stundungen und Laufzeitverlängerungen.

Kleinen Unternehmen wurde Ende Mai der Kreditzugang bei Krediten mit bis zu 250.000 Euro weiter erleichtert. Hier gibt es zwei Varianten:

- **Variante A** ermöglicht die Vergabe von 90-Prozent-Bürgschaften an die Hausbank bei 100 Prozent Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. In dieser Variante sind durch 100 Prozent Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank sehr schlanke Verfahren und damit sehr schnelle (taggleiche) Bewilligungen möglich.
- **Variante B** ermöglicht die Vergabe von 100-Prozent-Bürgschaften gegenüber der Hausbank bei 90 Prozent-Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. Unter dieser Variante können diejenigen Kunden Berücksichtigung finden, bei denen sich die Banken schwertun, eigenes Obligo zu übernehmen. Kontokorrent-Linien können schnell aufgestockt werden können.

Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro können Unternehmen auch eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) stellen.

Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Mio. Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des „**Großbürgschaftsprogramms**“ am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Angesichts der aktuellen Krisensituation wurde das Großbürgschaftsprogramm **für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet**. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen **ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro**. Bürgschaften können aktuell **maximal 90 Prozent des Kreditrisikos** abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens zehn Prozent Eigenobligo übernehmen. Nähere Informationen [hier](#).

Für Bürgschaften ab 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro (strukturschwache Regionen) bzw. 50 Mio. Euro (übrige Regionen) sind die Länder zuständig.

Die erweiterten Fördermöglichkeiten im Rahmen der Bürgschaftsprogramme gelten befristet bis 30.06.2021.

7. Unterstützung von Start-ups in der Krise (2 Mrd. Euro)

Start-ups haben grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets, sofern die jeweiligen Programmbedingungen erfüllt werden. Jedoch passen insbesondere die klassischen Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse von Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen. In vielen Fällen erfüllen sie die von Hausbanken gestellten An-

forderungen an Kreditnehmer aufgrund ihres jungen Alters und meist sehr innovativen Geschäftsmodells nicht. Mit dem 2Mrd.-Euro-Maßnahmenpaket werden deshalb gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert. Dazu basiert das Maßnahmenpaket auf zwei Säulen:

Säule 1: Corona Matching Fazilität

KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) stellen privaten Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die Corona Matching Fazilität (CMF) zur Verfügung. Damit soll sichergestellt werden, dass junge innovative Unternehmen auch während der Corona-Krise Zugang zu Wagniskapital bekommen und somit ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Die einzelnen Fonds können die CMF-Mittel im Verhältnis von höchstens 70 zu 30 (öffentliche zu privaten Mitteln) beihilfefrei pari-passu „matchen“; die einzelnen Finanzierungsrunden können maximal 50 Prozent Mittel aus der CMF erhalten. Weitere Informationen zur CMF finden Sie auf den Webseiten der KfW Capital (<https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/>) und des EIF ([https://www.eif.org/what we do/resources/german-corona-matching-facility/index](https://www.eif.org/what_we_do/resources/german-corona-matching-facility/index)).

Daneben können die Mittel aus dem 2-Mrd.-Euro-Maßnahmenpaket über die beiden öffentlichen Wagniskapitalfonds High-Tech Gründerfonds (HTGF) und coparion sowie über das Finanzierungsprogramm ERP-Startfonds direkt in Start-ups investiert werden. Die Art der Investition kann in Form der CMF erfolgen oder über die Vergabe von Kleinbeihilfen bis 800.000 Euro (s.u. Säule 2).

Säule 2: für Start-ups und kleine Mittelständler ohne Zugang zu Säule 1

Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang zu Säule 1 haben, stellt die KfW im Auftrag des Bundes den Förderinstituten der Bundesländer (LFI) haftungsfreigestellte Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert und so Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt werden können. Dazu können die LFI weitere Intermediäre einbinden, wie z.B. Family Offices, Business Angels oder die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften der Länder. Voraussetzung für die Teilnahme an Säule 2 ist, dass das jährliche Umsatzvolumen höchstens 75 Mio. Euro beträgt. Die genaue Ausgestaltung der Finanzierungsprogramme erfolgt durch die LFI; die Anträge sind ebenfalls beim jeweiligen LFI zu stellen. Der Bund trägt das Risiko des refinanzierten Finanzierungsanteils zu 100 Prozent. Gemäß Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen im Rahmen dieser Kooperation bis zu 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe alleine von staatlicher Seite bereitgestellt werden. Hinzu können Mittel privater Investoren kommen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

8. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes (600 Mrd. Euro)

Der [WSF](#) stellt Unternehmen branchenübergreifend Hilfen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Er hat ein Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro. Er richtet sich zunächst an große Unternehmen der Realwirtschaft und sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich):

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich (insgesamt bis zu 400 Mrd. Euro).

- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals (insgesamt bis zu 100 Mrd. Euro).

Für Garantien und sonstige Gewährleistungen für Bankkredite, Garantien für Anleihen sowie Rekapitalisierungen bis zu einem Volumen von 100 Millionen Euro gelten im WSF standardisierte Konditionen. In den übrigen Fällen erfolgt eine individuelle Strukturierung im Rahmen der Vorgaben des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz.

Weitere 100 Mrd. Euro sind für die Refinanzierung des ebenfalls zur Krisenbewältigung eingesetzten KfW-Sonderprogramms (vgl. Punkt 4a) vorgesehen.

Der WSF ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Hilfsprogrammen. Nur wenn diese nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen, kommt eine Unterstützung durch den WSF in Betracht.

Antragsberechtigt:

Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- 1) mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme,
- 2) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse und
- 3) mehr als 249 Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt).

Weitere Voraussetzungen:

- Das Unternehmen befand sich nicht schon am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“).
- Es stehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Es gibt eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie.

Im Einzelfall erhalten auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds, sofern diese Unternehmen in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind. Darüber hinaus können in einzelnen Fällen auch Start-ups Unterstützung durch den WSF in Form von Rekapitalisierungen erhalten, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute und Brückeninstitute sind nicht berechtigt, Stabilisierungsmaßnahmen aus dem WSF zu erhalten.

Bei besonderer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft erhalten in Ausnahmefällen auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds. Darüber entscheidet der interministerielle Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss im konkreten Einzelfall.

Organisation:

BMWi ist erster Ansprechpartner für die Unternehmen und zuständig für die entscheidende Phase der Antragstellung bis zur Entscheidung. Die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen wird in Abhängigkeit der beantragten Unterstützungsvolumina getroffen:

- Über Garantien bis zu einem Volumen von bis 100 Millionen Euro entscheidet die KfW.
- Über Garantien in Höhe von 100 bis 500 Millionen Euro sowie über Rekapitalisierungen bis 200 Millionen Euro entscheiden BMWi und BMF im Einvernehmen.
- Garantien ab 500 Millionen Euro und Rekapitalisierungen ab 200 Millionen Euro werden dem interministeriellen WSF-Ausschuss vorgelegt.

Garantien sind befristet bis 30. Juni 2021. Rekapitalisierungen sind bis zum 30. September 2021 befristet.

II. Hilfen für Löhne und Gehälter, Steuern und Sozialversicherungen sowie

1. Steuerliche Maßnahmen

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählen insbesondere die folgenden steuerlichen Entlastungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger:

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von sieben auf fünf Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wurde der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2026.
- Für 2020 und 2021 können Steuerpflichtige zu den Werbungskosten eine Homeoffice-Pauschale von bis zu fünf Euro pro Tag (maximal für 120 Tage bzw. bis zu 600 Euro) ansetzen, um die Mehrbelastungen durch das Arbeiten zu Hause auszugleichen.

- Der Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten wird von 19 auf 7 Prozent abgesenkt. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Diese Gesetzesänderungen ergänzen die bereits zuvor ermöglichten steuerlichen Erleichterungen:

Steuerstundungen für Unternehmen: Insgesamt wird den Unternehmen die **Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe** gewährt ([BMF-Schreiben vom 19. März 2020](#), [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) bzw. [gleichlautende Erlasse der Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020](#)).

- Die Stundung von Steuerzahlungen, die bis zum 31. Dezember 2020 fällig werden, wurde erleichtert. Für 2021 werden weitere Erleichterungen grundsätzlich mit Antrag zum 31. März 2021 und Stundungen bis 30. Juni 2021 sowie für Anschlussstundungen weitere Verlängerungen gewährt. Stundungszinsen werden nicht erhoben.
- Steuervorauszahlungen werden unkompliziert und schnell herabgesetzt, sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden. Am 22. April 2020 wurde beschlossen, dass kleine und mittlere Unternehmen ab sofort neben den bereits für das Jahr 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für das Jahr 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen können und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Bis zum 31. Dezember 2021 können Steuerpflichtige unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.
- Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge bei bis zum 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern wird bis zum 30. Juni 2021 verzichtet, wenn der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist.

Die Finanzämter konnten auf Antrag die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 **ganz oder teilweise herabsetzen** und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens einen Antrag bei der EU-Kommission **auf Befreiung von den Einfuhrabgaben für [Hilfslieferungen/Spenden von medizinischen Hilfsgütern](#)** zur Eindämmung der Corona-Pandemie gestellt. Die Generalzolldirektion wurde angewiesen, zwischenzeitlich entsprechend zu verfahren. Die Europäische Kommission hat den Antrag Deutschlands genehmigt.

2. [Kurzarbeitergeld](#)

Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn Arbeitsausfälle, zum Beispiel aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen, gegeben sind. Rückwirkend zum 1. März 2020 geltende Änderungen:

- Die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom **Arbeitsausfall** betroffen sein müssen, wurde von einem Drittel **auf zehn Prozent abgesenkt** (bis zum 31. Dezember 2021, für alle Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit angezeigt haben).
- Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden in pauschalierter Form durch die Bundesagentur für Arbeit **erstattet** (bis 30. Juni 2021 vollständig, anschließend bis 31. Dezember 2021 hälftig, für Betriebe, die bis 30. Juni 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben; Die hälftige Erstattung der Sozialbeiträge ab 1. Juli 2021 kann auf 100 Prozent erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt).
- **Leiharbeitnehmern** wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend eröffnet (bis 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis 31. März 2021 Kurzarbeit angezeigt haben).
- Die **Bezugsdauer** des Kurzarbeitergeldes wurde für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, **auf bis zu 24 Monate**, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.
- Die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** während der Kurzarbeit wurden ausgeweitet. So sind geringfügig entlohnte Beschäftigten (Minijobs bis 450 Euro) bis 31. Dezember 2021 generell anrechnungsfrei.
- Für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, wurde das **Kurzarbeitergeld** stufenweise ab dem 4. und dann in einer weiteren Stufe ab dem 7. Monat des Bezuges **erhöht**.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Für Streitfälle wurde eine Clearingstelle eingerichtet. Im Lichte der weiteren Entwicklung der SARS-CoV2-Pandemie wird die Koalition über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe des Kurzarbeitergeldes bei Bedarf beraten.

3. Exportkreditgarantien und 30-Milliarden-Schutzschirm

Seit Mitte April 2020 ist ein 30-Mrd.-Schutzschirm zur Absicherung des **privaten Lieferantenkreditversicherungsmarktes in Deutschland gespannt**. Dabei übernimmt der Bund Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer bis zu einer Maximalhöhe von insgesamt 30 Mrd. Euro (Garantierahmen). Die Verträge, die zwischen den Kreditversicherern und ihren Kunden (Lieferanten) bestehen, ändern sich durch die Garantie nicht, da der Bund im Hintergrund (als Rückversicherer) agiert. Ziel der Schutzmaßnahme ist es, die bestehenden Lieferketten im Umfang von ca. 420 Mrd. Euro abzusichern und Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten, weil sie ohne Kreditversicherungen auf Vorkasse bestehen müssen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission wird die Schutzmaßnahme bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2021 können außerdem Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) **auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern** mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden. Damit können insbesondere mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden.

Begünstigte Länder sind neben der EU auch Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich. Einzelheiten unter www.agaportal.de/exportkreditgarantien/praxis/marktfaehige-risiken.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Juli 2020 die Konditionen für die staatlichen Exportkreditgarantien mit einem 5-Punkte Maßnahmenpaket verbessert. Dadurch werden Erleichterungen sowohl für neue Deckungen als auch für Bestandsgeschäft eingeführt sowie die Refinanzierungsmöglichkeiten von Exportgeschäften verbessert. Viele dieser Maßnahmen gelten bis Mitte 2021 bzw. teilweise sogar unbefristet. Einzelheiten unter <https://www.agaportal.de/news/beitraege/corona>

III. Hilfen für den Lebensunterhalt

Grundsicherung

Insbesondere Kleinunternehmer und Soloselbständige sollen nicht auf Rücklagen zurückgreifen müssen oder in ihrer Existenz bedroht werden. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II) ohne umfassende Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbständigkeit.

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Konkret gilt vom 1. März 2020 – 31. Dezember 2021:

- Für alle Neuanträge: **Vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung durch Eigenerklärung der Antragsteller**, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen für sechs Monate. Erhebliches Vermögen liegt dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Nicht zum erheblichen Vermögen zählen klassische Altersvorsorgeprodukte und das Betriebsvermögen. Bei Selbstständigen kann zudem Vermögen auch dann als Altersvorsorge anerkannt werden, wenn es in hierfür nicht in typischer Weise angelegt ist (z. B. Wertpapierdepots, Sparkonten etc.).
- Anerkennung der **tatsächlichen Aufwendungen** für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für sechs Monate.
- **Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen** für eine schnelle Gewährung der Leistungen (für sechs Monate vorläufige Bewilligung).

Ansprechpartner sind die örtlichen Jobcenter.

IV. Weitere Unterstützungsmaßnahmen

1. Um zu verhindern, dass die COVID-19-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen und der Fachkräftesicherung wird, hat die Bundesregierung mit dem **Programm „Ausbildungsplätze sichern“** die Umsetzung der Ziffer 30 des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 auf den Weg gebracht. Die zugehörigen Förderrichtlinien befinden sich derzeit in Ausarbeitung. Damit sollen KMU, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen, in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, ihr Ausbil-

ungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen. Im Einzelnen sollen Ausbildungskapazitäten erhalten und – wo möglich – erhöht, Kurzarbeit für Auszubildende vermieden, die Auftrags- und Verbundausbildung gefördert und Weiterführung der Ausbildung bei pandemiebedingter Insolvenz eines auszubildenden KMU gesichert werden.

2. **Die Aussetzung der [Insolvenzantragspflicht](#)** soll bis zum 30. April 2021 für solche Schuldner verlängert werden, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 Anträge auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt beantragt haben oder zumindest in den Kreis der Antragsberechtigten fallen, wenn eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in dem genannten Zeitraum nicht möglich war; die Anträge bzw. Ansprüche dürfen jedoch nicht offensichtlich aussichtslos oder zur Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend sein. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt zudem nur dann, wenn die Insolvenzreife des Schuldners pandemiebedingt ist.
3. Im Jahr 2021 gelten weitere insolvenzrechtliche Erleichterungen für solche Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie in jeweils konkret definierte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind:
 - a. Der Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung wird auf vier Monate verkürzt.
 - b. Die betroffenen Unternehmen werden zudem von den neuen erhöhten Zugangsvoraussetzungen zum Eigenverwaltungsverfahren ausgenommen.
 - c. Zahlungsunfähige Unternehmen erhalten erleichterten Zugang zum Schutzschirmverfahren.
4. Vorübergehende Erleichterungen in den Bereichen des **Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts** sowie des **Umwandlungsrechts**: insbesondere erleichterte Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Wohnungseigentumsrecht: Fortdauer der Amtszeit des Verwalters und der Geltung des Wirtschaftsplans.
5. Selbständige und Freiberufler bekommen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auf Antrag eine [Entschädigung, wenn sie einem Tätigkeitsverbot \(§§ 31, 42 IfSG\) oder einer Quarantäne \(§ 30 IfSG\)](#) unterliegen oder unterworfen wurden. Entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstaussfall.